

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1135 –

Abschiebeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei

Wenige Tage bereits nach den – durch die vorangegangenen Verbote von Newroz-Feiern durch die deutschen Behörden mitverursachten – Ausschreitungen am kurdischen Neujahrsfest 1994, wurden von der Bundesregierung Vorbereitungen für Verhandlungen mit der Türkei eingeleitet, um mit Hilfe einer bilateralen Abschiebevereinbarung die Abschiebung möglichst vieler Kurdinnen und Kurden in den Verfolgerstaat Türkei zu ermöglichen.

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ schrieb damals: „Das von der Bundesregierung angestrebte Übereinkommen mit der Türkei verfolgt vor allem das Ziel, die Debatte in Deutschland zu beruhigen (...). In der Bundesregierung heißt es, es solle nicht unbedingt ein völkerrechtlicher Vertrag ausgehandelt werden. Wegen der dann nötigen Beteiligung der Parlamente in Bonn und Ankara und der damit verbundenen innenpolitischen Diskussion würde ein Ratifizierungsabkommen die Angelegenheit in die Länge ziehen. Möglich sei auch ein Notenwechsel unterhalb eines Vertrages (...). Bei den Verhandlungen mit der Türkei dürfte der Bonner Wunsch zu Schwierigkeiten führen, sich in der Türkei in Zukunft über das Schicksal abgeschobener Kurden erkundigen zu können (...) Doch scheint vor allem dieser Wunsch der Bundesregierung auf die Souveränitätsbedenken der Türkei zu stoßen.“ (9. April 1994)

Heribert Prantl kommentierte in der „Süddeutschen Zeitung“ die damaligen Absichten der Bundesregierung folgendermaßen: „Es wäre mehr als blauäugig zu glauben, ein Vertrag mit der Türkei könne die abgeschobenen Kurden vor Folterungen schützen. Ein solcher Vertrag kann dem deutschen Staat nicht einmal als Feigenblatt dienen. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention, die von der Türkei unterzeichnet worden ist, hat sie nicht vom Terror gegen die Kurden abgehalten (...). Mit der zwangsweisen Abschiebung in den Verfolgerstaat würde das Fundament des Schutzsystems zerstampft, das in den Jahrzehnten nach dem Krieg aufgebaut worden ist. Die Genfer Flüchtlingskonvention wäre nichts mehr wert. Und wenn einmal, aufgrund einer bloßen Zusicherung des Verfolgerstaats, anerkannte Flüchtlinge dort zurückverfrachtet werden, dann gibt es kein Halten mehr: Dann werden mit allen Verfolgerstaaten der Erde gleichfalls solche Verträge geschlossen werden.“ (26. März 1994)

Ein Jahr später, am 10. März 1995, übersandte der türkische Innenminister Nahit Menese seinem deutschen Ressortkollegen, Manfred Kanther,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

ein Schreiben, in dem „Garantieerklärungen“ für die Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen abgegeben werden, „die sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt haben“.

Dem Abschluß dieser Abschiebevereinbarung waren Treffen am 10. und 11. Mai 1994 in Ankara, am 9. und 10. Juni 1994 sowie am 16. und 17. Januar 1995 (beide in Bonn) vorangegangen.

In dem Abschiebeabkommen wird von der türkischen Seite aus anerkannt, „daß nach deutschem Recht (...) insbesondere im Fall möglicher Todesstrafe die Abschiebung unzulässig ist“.

Hinsichtlich des Abschiebeverfahrens wird von türkischer Seite aus vorgeschlagen:

- a) Die deutschen Behörden werden den türkischen Behörden, soweit möglich und erforderlich, rechtzeitig vor einer Abschiebung nähere Angaben dazu übermitteln.
 - b) Die türkischen Behörden teilen in diesem Fall durch Note offiziell mit, ob nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen der betreffenden Person in der Türkei wegen eines vor der Abschiebung begangenen Delikts eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht und ob ggf. eine Strafverfolgung wegen eines Delikts in Betracht kommt, für das nach türkischem Recht die Todesstrafe verhängt werden kann.

Stellt sich erst nach Abschiebung heraus, daß die betreffende Person unter 2 b) fällt, wird sie ebenfalls entsprechend dieser Vereinbarung behandelt. Das bedeutet, daß unter den dort genannten Voraussetzungen die türkischen Behörden auch in solchen Fällen den Betroffenen, auf Anweisung der zuständigen Justizorgane, die Möglichkeit einräumen werden, jederzeit mit einem Anwalt zu sprechen, und daß auch in diesen Fällen die Möglichkeit jederzeitiger und wiederholter Beantragung einer ärztlichen Untersuchung besteht.
 - c) Ist ggf. eine Strafverfolgung in der Republik Türkei zu erwarten, werden die türkischen Behörden die deutschen Behörden über nähere Einzelheiten (verfolgte Delikte, Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte) informieren.
 - d) Die Regierung der Republik Türkei ist bereit, auf Ersuchen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dieser die erforderlichen Informationen über die gegen die betreffende Person eingeleiteten Maßnahmen zu erteilen.
 - e) Die Regierung der Türkei wird – wie bei allen Bürgern – alle gesetzlichen und verwaltungsgemäßen Maßnahmen ergreifen, damit die Person keiner rechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wird.
 - f) Die betreffende Person wird bei ihrer Ankunft in der Republik Türkei und bei ihrer Freilassung nach der Identitätsüberprüfung und Befragung durch die türkischen Grenz- und Sicherheitsbehörden jeweils durch einen Arzt untersucht, der für seinen Befund persönlich verantwortlich ist und dabei keinen Weisungen unterliegt.
 - g) Die betreffende Person kann vor ihrer Ankunft in der Republik Türkei an sowohl bei der Identitätsüberprüfung und Befragung durch die türkischen Grenz- und Sicherheitsbehörden bei der Wiedereinreise in die Republik Türkei als auch bei anschließenden Befragungen und Vernehmungen durch türkische Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden einen oder mehrere ggf. schon vor der Wiedereinreise beauftragte Anwälte ihrer Wahl hinzuziehen; wird die betreffende Person in Untersuchungs- oder Strafhaft genommen, kann sie dort – wie jede andere in der Türkei inhaftierte Person auch – jederzeit von einem Anwalt ihrer Wahl aufgesucht werden.
 - h) Die Möglichkeit, jederzeit mit einem Anwalt zu sprechen, besteht auch im Falle der Strafverfolgung wegen eines Delikts, das in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fällt, vorausgesetzt, daß die zuständigen Justizorgane dies erlauben. Die diesbezügliche Entscheidung wird der deutschen Regierung vor der Abschiebung mitgeteilt. Der Anwalt des Beschuldigten kann jederzeit und wiederholt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragen, daß sein Mandant von einem Arzt untersucht wird. Die diesbezügliche Anweisung der Staatsanwaltschaft wird umgehend durchgeführt. Dies ist in den türkischen Gesetzen eindeutig geregelt.
3. Die Regierung weist darauf hin, daß allen aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobenen türkischen Staatsangehörigen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der türkischen Verfassung und der von der Republik Türkei ratifizierten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine rechtsstaatliche Behandlung zuteil wird. Die Einhaltung dieses Rechts wird durch die türkischen Gerichte sowie ggf. durch die Europäische

Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sichergestellt. Die Türkei hat sich der Rechtsprechung dieser Instanzen unterworfen, die auch auf Initiative einer Einzelperson angerufen werden können. Das gilt insbesondere für eine behauptete Verletzung des in Artikel 3 der Konvention festgelegten Verbots der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (...)

5. Die Regierung der Republik Türkei wird wie bisher mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeiten und rasch Informationen austauschen.
6. Um die illegale Zuwanderung aus der Republik Türkei in die Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, sollten beide Seiten zur wirksamen Bekämpfung des Schlepperunwesens intensiv auch durch Austausch von Personal zusammenarbeiten. Beide Seiten sollten insbesondere die erforderlichen Informationen austauschen.
7. Die Regierung der Republik Türkei ist bereit, auf Bitten der Bundesrepublik Deutschland Vorwürfen unzulässiger Übergriffe an den betreffenden Personen nachzugehen, sie aufzuklären und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über das Ergebnis zu informieren. Zu diesem Zweck wird ein gemeinsamer Ausschuss hoher Beamter vorgeschlagen, der alle Fragen im Zusammenhang mit Abschiebungen und dem Abschiebeverfahren erörtert. Die Arbeit dieses Ausschusses soll sich auch auf Anregungen, die an die Regierungen herangetragen werden, erstrecken."

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Türkei im Verlauf der 80er Jahre derart schlechte Erfahrungen gemacht, daß das Bundesverfassungsgericht sich letzten Endes gezwungen sah, den Auslieferungsverkehr bei politischen Straftätern faktisch auszusetzen. Die türkische Regierung hatte nicht nur verbindliches Völkerrecht, sondern darüber hinaus auch gegenüber der Bundesregierung eingegangene Verpflichtungserklärungen mehrfach nachweislich gebrochen:

- Im Falle des ausgelieferten türkischen Oppositionellen Levent Begeu hat die türkische Regierung nicht nur mehrfach den sog. Spezialitätsgrundsatz des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 (EuAIÜbk) gebrochen und Begeu wegen der „Gründung, Führung und Mitgliedschaft in einer kommunistischen Gruppierung“ angeklagt. Die Türkei hatte Begeu nach dessen Auslieferung – wie Recherchen von „amnesty international“ ergaben – auch schwer gefoltert (vgl. Arend-Rojahn [Hrsg.]: „Ausgeliefert – Cemal Altun und andere“, Reinbek 1983, S. 112–118).
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 63, 215) mußte die Auslieferung des türkischen Oppositionellen Zeynel Aydindag stoppen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die türkische Regierung die Bundesregierung in einer formellen Note darüber getäuscht hatte, daß vermeintlich rechtliche Voraussetzungen zur Umwandlung der Aydindag drohenden Todesstrafe in eine Zeitstrafe in Wirklichkeit nicht vorlagen (vgl. auch Drucksache 10/297).
- Auch im Falle Ömer Ay brach die türkische Regierung den für sie völkerrechtlich verbindlichen Spezialitätsgrundsatz: Nur durch Zufall kam heraus, daß die Türkei Ay nach dessen Überstellung völkerrechtswidrig wegen „Gründung einer politischen Organisation“ angeklagt und ihn deswegen zum Tode verurteilt hatte. Auch in diesem Fall hatte die türkische Regierung von ihr ausgegebene diplomatische Noten gebrochen (vgl. Volker Olbrich: „Die Auslieferungsausnahme bei politischer Verfolgung“, Universitätsverlag Konstanz, 1986, S. 207 f.).
- Sami Memis hatte vergeblich versucht, seine Auslieferung mit Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu verhindern.

Nach seiner Überstellung wurde Memis zunächst auch nur wegen des Delikts angeklagt, das in dem Auslieferungsersuchen bezeichnet gewesen war. In dieser Sache wurde Memis freigesprochen. Ihm wurde aber – entgegen Artikel 14 Abs. 1 b EuAIÜbk – keine zeitliche Frist eingeräumt, um nach diesem Freispruch das Land, in das er ausgeliefert worden war, zu verlassen. Tatsächlich wurde Memis nun wegen Hochverrats angeklagt und schwer gefoltert. Erst aufgrund diplomatischen Drucks hin

- auch von seiten der Bundesregierung – wurde es Memis gestattet, die Türkei zu verlassen. Später wurde er in der Bundesrepublik Deutschland als politischer Flüchtling anerkannt (vgl. EuGRZ 1986, S. 213 ff.).
- Im Auslieferungsfall von Yüksel Sen kam das Bundesverfassungsgericht endlich zu der Erkenntnis, daß die Spezialitäts-

regelung des EuAIÜbk nicht mehr ausreicht, um die Täuschungsmanöver der türkischen Regierung wirksam zu verhindern. Aufgrund der desolaten Erfahrungen im Umgang der türkischen Regierung mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und bilateralen Zusagen, setzte das Bundesverfassungsgericht faktisch den Auslieferungsverkehr bei politischen Straftätern mit der Türkei aus.

- 1993/1994 versuchte die türkische Regierung mit Hilfe eines an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Auslieferungssersuchens, des türkischen oppositionellen Gewerkschaftlers, Mahmut Özpolat, habhaft zu werden. Obwohl das Berliner Kammergericht der Auslieferung zugestimmt hatte, machte die Bundesregierung von ihrem Recht Gebrauch, aus Gründen politischer Opportunität – im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit des Auslieferungskandidaten – die Überstellung Özpolats nicht zu bewilligen (vgl. Tagesspiegel, 29. Juni 1994).

Aber nicht nur die Bundesregierung, auch der Europarat und die Vereinten Nationen mußten feststellen, daß die Türkei hinsichtlich völkerrechtlicher Konventionen vertragsbrüchig geworden ist. Zudem hat die Regierung in Ankara verbindliche Absprachen gebrochen, die sie mit dem Europäischen Ausschuß zur Verhütung der Folter beim Europarat in Straßburg (CPT), sowie dem bei dem Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen angesiedelten VN-Komitee gegen die Folter eingegangen war.

Beide Institutionen hatten in ihren Berichten schwere Menschenrechtsverletzungen in der Türkei festgestellt: „Die Existenz von systematischer Folter in der Türkei kann nicht geleugnet werden“, so das VN-Komitee gegen die Folter in ihrem Bericht vom 9. November 1993. Der Europäische Ausschuß zur Verhütung der Folter beim Europarat fand heraus, daß „die Anwendung der Folter und anderer Formen von schweren Mißhandlungen in Polizeihaft in der Türkei weit verbreitet ist, und daß solche Methoden sowohl gegen Personen, die wegen gewöhnlicher Straftaten verdächtigt werden, als auch gegen Personen, die nach dem Anti-Terror-Gesetz in Haft sind, angewandt werden.“ (Bericht vom 15. Dezember 1992)

Das Anti-Folter-Komitee des Europarates entschloß sich dazu, seine Untersuchungsergebnisse – entgegen der üblichen Praxis – zu veröffentlichen. Dies geschah u. a. deswegen, weil die türkische Regierung die von ihr – anlässlich vorangegangener Untersuchungen der Europäischen Anti-Folter-Kommission (im September 1990 und 1991) ausgesprochenen Zusicherungen, wirksame Maßnahmen zur Abschaffung der Folter umzusetzen, nicht eingehalten hatte.

1. Warum wurde vor der Aufhebung oder Verlängerung des Abschiebestopps für Kurdinnen und Kurden nicht die Übersetzung des Urteils gegen die acht DEP-Abgeordneten ins Deutsche und die nachfolgende Prüfung des Urteils abgewartet?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen hat die Verurteilung der DEP-Abgeordneten des türkischen Parlaments die Lage der Kurden allgemein in der Türkei nicht geändert. Auch in der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 15. März 1995 ist nichts Gegenteiliges vorgetragen worden.

2. Entsprach das DEP-Verfahren nach Ansicht der Bundesregierung den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – und hierbei speziell dem Artikel 6 EMRK?
 - a) Fand in dem DEP-Verfahren eine Beweiserhebung und Zeugenvernehmung statt, die den Erfordernissen der EMRK genügt?
 - b) Ist es den angeklagten DEP-Abgeordneten aus Sicht der Bundesregierung zu ihren Lasten auszulegen, daß sie sich – auch auf mehrmaliges Nachfragen des türkischen Staatssicherheitsgerichtes hin – nicht von der PKK distanziert haben?
Wenn ja, warum?

Es ist nicht Sache der Bundesregierung, abschließend zu bewerten, inwieweit ein türkisches Verfahren den Anforderungen der

Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht. Da sich die Türkei dem Verfahren der Individualbeschwerde nach Artikel 25 EMRK unterworfen hat, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, nach Erschöpfung des Rechtsweges die Frage durch die zuständige Europäische Kommission für Menschenrechte klären zu lassen.

Ob es den angeklagten DEP-Abgeordneten angelastet werden kann, sich nicht von der terroristischen PKK distanziert zu haben, ist zunächst eine Frage des türkischen Rechts. Insoweit bleibt der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens abzuwarten.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Verurteilung der DEP-Abgeordneten rechtlich und politisch?

Die Bundesregierung hat zu der Verurteilung der DEP-Abgeordneten und zum Verfahren mehrfach öffentlich kritisch Stellung genommen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen, z. B. in der 8. und 9. Sitzung des Deutschen Bundestages, wird verwiesen.

4. Wie viele Kurdinnen und Kurden wurden während des Abschiebestopps an die Türkei überstellt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
Wie viele Personen waren hiervon
- mutmaßliche PKK-Mitglieder,
 - türkische Staatsangehörige, die sich angeblich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt hatten?

Die für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Länder haben folgende Angaben übermittelt:

Baden-Württemberg: Dem Innenministerium ist ein Kurde bekannt, der während des Abschiebestopps als Straftäter in die Türkei überstellt wurde. Es gab keine Hinweise auf eine PKK-Mitgliedschaft. Der Betroffene hatte sich auch nicht an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt.

Bayern: Von Dezember 1994 bis einschließlich März 1995 wurden insgesamt 16 türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit abgeschoben. Davon waren zwei mutmaßliche PKK-Mitglieder, von denen sich einer im Bundesgebiet an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK beteiligt hatte.

Berlin, Brandenburg,
Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt,
Thüringen:

In dem fraglichen Zeitraum wurden keine Kurden in die Türkei abgeschoben.

- Bremen: In der Zeit vom 1. Dezember 1994 bis 30. April 1995 wurden 43 türkische Staatsangehörige abgeschoben. Die weiteren erbetenen Angaben sind statistisch nicht erfaßt.
- Hamburg: In der Zeit vom 13. Dezember 1994 bis zum 26. April 1995 wurden 59 türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit abgeschoben. Die weiteren erbetenen Angaben sind statistisch nicht erfaßt.
- Hessen: Statistische Angaben liegen nicht vor. Soweit bekannt, erfolgten vereinzelt Abschiebungen von Personen, die Straftaten ohne PKK-Bezug begangen haben.
- Niedersachsen: Seit Dezember 1994 wurden insgesamt 36 türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit abgeschoben. Bei sieben Personen bestand der Verdacht, sie seien Mitglieder oder Sympathisanten der PKK. Zugrundeliegende Straftaten hatten keinen PKK-Bezug.
- Nordrhein-Westfalen: In der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. März 1995 sind insgesamt 35 straffällig gewordene türkische Staatsangehörige abgeschoben worden. Hiervon waren feststellbar elf Personen kurdischer Volkszugehörigkeit. Die weiteren erbetenen Angaben sind statistisch nicht erfaßt.
- Rheinland-Pfalz: Von Dezember 1994 bis zum 28. April 1995 wurden sieben abgelehnte türkische Asylbewerber abgeschoben. Dabei handelte es sich weder um PKK-Mitglieder noch um Personen, die Straftaten im Zusammenhang mit der PKK begangen haben.
- Schleswig-Holstein: Seit Dezember 1994 wurden drei türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit abgeschoben. Eine Person war als PKK-Mitglied bekannt. Über Beteiligung an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK ist nichts bekannt.

Weitere Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Gab es weitere als die in dem Brief des türkischen Innenministers genannten drei Treffen zur Vorbereitung der Abschiebevereinbarung vom 10. März 1995?
Wenn ja, wann und wo fanden diese zusätzlichen Verhandlungen statt?

- a) Welche Vertreterinnen und Vertreter welcher deutschen und türkischen Behörden nahmen an diesen Verhandlungen teil?
- b) Waren das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und/oder der Bundesnachrichtendienst an diesen Verhandlungen beteiligt?
Wenn ja, welche dieser Behörden, mit welchen Initiativen und welchem Ergebnis?
- c) Warum wurden diese Verhandlungen auch zu einem Zeitpunkt fortgesetzt, als der Abschiebestopp durch den Bundesminister des Innern verfügt worden war?
- d) Führte die Verhängung des Abschiebestopps zu Veränderungen im Vorgehen der Bundesregierung in diesen Verhandlungen (z. B. was den Umfang der „Garantieerklärungen“ bzw. deren Kontrolle anbelangt)?

Außer dem im Brief des türkischen Innenministers genannten Treffen haben Gespräche zwischen dem deutschen Botschafter in Ankara und der türkischen Regierung sowie Gespräche zwischen dem Bundesministerium des Innern und der türkischen Botschaft in Bonn stattgefunden.

Auf deutscher Seite waren an den Gesprächen Vertreter der Bundesregierung und auf der türkischen Seite Vertreter der türkischen Regierung beteiligt. Vertreter nachgeordneter Behörden waren auf deutscher Seite nicht beteiligt.

Mangels eines sachlichen Zusammenhangs zwischen der Frage eines generellen Abschiebestopps für Kurden in die Türkei und der Abschiebung von Straftätern mit PKK-Hintergrund hatte der Abschiebestopp keinen Einfluß auf die Gespräche mit der Türkei.

6. In welchen Punkten unterscheiden sich die in der Abschiebevereinbarung getroffenen Sicherungsmaßnahmen von den ansonsten völkerrechtlich und einfachgesetzlich verbindlichen Regelungen?

Die Bundesregierung betrachtet den Briefwechsel als rechtlich und politisch verbindlich. Im Unterschied zu anderen multilateralen, dem Schutz der Menschenrechte dienenden völkerrechtlichen Regelungen, handelt es sich um eine bilaterale Absprache, auf deren Grundlage die Türkei über die Ausübung ihrer Staatsgewalt gegenüber eigenen Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland Auskunft gibt. Der Unterschied zu innerstaatlichen einfachgesetzlichen Regelungen liegt in der völkerrechtlichen Natur.

7. Mitglieder welcher „anderer Terrororganisationen in der Bundesrepublik Deutschland“ werden von der Abschiebevereinbarung miterfaßt?
 - a) Gehören hierzu auch die faschistischen „Grauen Wölfe“?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) Werden auch Asylberechtigte bzw. im Asylanerkennungsverfahren befindliche Kurdinnen von der Abschiebevereinbarung erfaßt?
 - c) Würde nach der Abschiebevereinbarung auch der – aufgrund eines deutschen Haftbefehls nach § 129 a StGB in britischer Auslieferungshaft einsitzende – ERNK-Sprecher Kani Yilmaz nach erfolgter Auslieferung und ggf. Verurteilung an die Türkei überstellt werden können, angesichts dessen, daß der in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannte Kani Yilmaz bereits während seiner neunjährigen Haft in der Türkei schlimmsten Folterungen ausgesetzt gewesen ist?

Ob eine Straftat im Zusammenhang mit einer „anderen Terrororganisation“ vorliegt, ist nicht abstrakt, sondern im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

Die deutsch-türkische Absprache läßt die Vorschriften des deutschen Asyl- und Ausländerrechts unberührt. Sie ermöglicht daher weder die Abschiebung türkischer Asylberechtigter noch türkischer Asylbewerber vor Verfahrensabschluß.

8. Werden die abgeschobenen Kurdinnen und Kurden in türkischen Spezial- bzw. „Mustermenschenrechtsgefängnissen“ untergebracht (vgl. FR, 30. März 1994)?

Anhaltspunkte dafür, daß abgeschobene türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit generell inhaftiert werden, bestehen nicht. Vielmehr ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung davon auszugehen, daß die betroffenen Personen in aller Regel nach einer Befragung nach Ankunft ihre Reise zum innertürkischen Zielort ungehindert fortsetzen.

9. Welche Angaben werden derzeit vor einer Abschiebung an die türkischen Behörden übermittelt?
 - a) Werden auch Angaben aus einem evtl. Asylverfahren der abzuschiebenden Person übermittelt?
Wenn ja, welche?
 - b) Werden auch Informationen aus nachrichtendienstlichen Datenbeständen bzw. nachrichtendienstlichen Ursprungs weitergeleitet?
Wenn ja, welche?
 - c) Wird der Datenumfang, der den türkischen Behörden im Vorfeld einer Abschiebung übermittelt wird, mit der Abschiebevereinbarung größer?
Wenn ja, welche Daten sollen künftig zusätzlich weitergeleitet werden?

Wie im Abschiebeverkehr mit anderen Staaten werden auch der Türkei vor einer Abschiebung nur Daten übermittelt, wenn und soweit es für die Rückübernahme erforderlich ist.

Die in Fragen 9 a) und 9 b) genannten Daten werden nicht übermittelt.

Nach der deutsch-türkischen Absprache werden nur Daten übermittelt, die der Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit dienen.

10. Richtet die Türkei in Abschiebeangelegenheiten ihrerseits Auskunftersuchen an die deutschen Behörden?
Wenn ja, welche Informationen welcher datenföhrnden deutschen Behörden werden hierbei abgefragt?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, erbittet die Türkei insbesondere nach der Beantragung eines Passes zwecks Abschiebung von den zuständigen Länderbehörden mitunter nähere Auskünfte. Die Behörden der Länder entsprechen solchen Wünschen nur im Rahmen der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11. Können türkische Staatsangehörige in der Türkei wegen „Separatismus“ oder „Hochverrat“ angeklagt werden, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland – vorgeblich – Mitglieder einer Organisation waren (bzw. diese unterstützt haben sollen), die der Bundesminister des Innern in seinen Verbotsverfügungen vom 23. November 1993 bzw. 5. März 1995 aufgeführt hat?

Kann eine Person, die wegen Straftaten „im Zusammenhang mit der PKK“ verurteilt wurde (bzw. unter einem diesbezüglichen Tatverdacht steht), nach ihrer Abschiebung wegen dieser in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Handlungen in der Türkei z. B. unter dem Vorwurf des „Hochverrats“ bzw. des „Separatismus“ angeklagt werden?

Die Strafbarkeit von Handlungen türkischer Staatsbürger im Ausland ist in den Artikeln 4 und 5 des Türkischen Strafgesetzbuches geregelt. Hiernach kann der Täter von einem türkischen Gericht insbesondere dann für im Ausland begangene Vergehen bestraft werden, wenn diese sich „gegen die Sicherheit des türkischen Staates“ (Artikel 125 bis 173 Türkisches Strafgesetzbuch) richten oder bestimmte, im einzelnen in Artikel 4 genannte weitere Tatbestände des türkischen Strafgesetzbuches erfüllen. In diesen Fällen ist eine Verurteilung durch ein türkisches Gericht selbst dann möglich, wenn der Täter in der Sache bereits im Ausland angeklagt bzw. verurteilt worden ist. Voraussetzung für eine solche erneute Verurteilung ist allerdings ein Strafantrag des Justizministers. Nach der türkischen Strafprozeßordnung soll grundsätzlich das für die Tat nach dem türkischen Recht geltende Strafmaß dem ausländischen Strafmaß angepaßt werden.

Der Tatvorwurf gemäß Artikel 125 Türkisches Strafgesetzbuch setzt dabei nach den Erkenntnissen der Bundesregierung voraus, daß die Tathandlung die Einheit des türkischen Staates zu gefährden geeignet ist.

12. Ist der Bundesregierung die Entscheidung des OLG Düsseldorf (Strafverteidiger 1994, S. 34 f.) bekannt, derzufolge das von der Türkei in dem Vorbehalt zu Artikel 11 EuAIÜbk niedergelegte Verfahren zur Umwandlung von Todesstrafe in lebenslange Freiheitsstrafe nicht der in Artikel 11 EuAIÜbk vorgesehenen völkerrechtlichen Zustimmung entspricht und daher die Gefahr der Verhängung und Vollstreckung einer Todesstrafe in der Türkei die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 11 EuAIÜbk an einer Auslieferung hindert?

Wenn ja, welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus diesem Urteil zu ziehen hinsichtlich der Abschiebung von Personen, die in der Türkei Gefahr laufen zum Tode verurteilt zu werden?

Das in dieser Frage genannte Urteil des OLG Düsseldorf ist der Bundesregierung bekannt.

Nicht die Bundesregierung, sondern die für die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder haben in einschlägigen Einzelfällen zu entscheiden, ob mit einer entsprechenden Begründung das Vorliegen des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 2 AuslG zu bejahen ist.

13. Auf welchen Zeitraum hin verpflichtet sich die Türkei, die gegenüber einer abgeschobenen Person in der Abschiebevereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten?
- Gelten diese „Garantieerklärungen“ der Türkei nur einem möglichen ersten Strafverfahren?
 - Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu gewährleisten, daß die türkische Regierung ihre „Garantieerklärungen“ auch in möglicherweise nachfolgenden Strafverfahren einhält?
 - Wie will die Bundesregierung verhindern, daß die Türkei, wie in den dokumentierten Abschiebefällen (z. B. den Fall Memis) versucht, die Überstellung einer Person mit Zusagen zu erschleichen, deren Rechtskraft nach Ablauf einer derartigen Frist ausläuft?
 - An welcher Stelle sind Ausführungsbestimmungen zur Abschiebevereinbarung festgelegt?

Ein Gültigkeitszeitraum für die von der Türkei eingegangenen Verpflichtungen ist in der deutsch-türkischen Absprache nicht genannt. Eine künftige strafrechtliche Immunität für noch zu begehende Straftaten ist der deutsch-türkischen Absprache nicht zu entnehmen.

Nach dem Zweck der Absprache gelten die Auskünfte der türkischen Seite für sämtliche vor der Abschiebung begangenen Straftaten. Bei nachträglichem Bekanntwerden der Straftaten gelten die im Briefwechsel enthaltenen Zusagen entsprechend.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Republik Türkei vereinbarungsgemäß verhält.

Ausführungsbestimmungen liegen nicht vor.

14. Inwiefern ist die türkische Regierung an ihre vor einer Abschiebung getroffenen rechtlichen Interpretationen des zugrundeliegenden Sachverhalts gebunden?
- Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, daß die türkischen Behörden nicht aufgrund (angeblich) nachträglich bekanntgewordener Informationen, ein (ggf. mit einem Todesurteil bewehrtes) Strafverfahren vor einem der Staatssicherheitsgerichte einleitet?
 - Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, daß die türkischen Behörden aufgrund von Erkenntnissen, die ihnen nach einer Abschiebung über die sog. „kleine Rechtshilfe“ begangen werden, ein mit der Todesstrafe bewehrtes Strafverfahren z. B. wegen „separatistischer Betätigung“ (in der Bundesrepublik Deutschland) eröffnen?
 - Hält die Bundesregierung die in Punkt 2 b 2. Absatz vorgesehenen Maßnahmen (nämlich die Möglichkeit, einen Anwalt zu konsultieren sowie das Recht, eine ärztliche Untersuchung zu beantragen), für ausreichende Sicherungsmaßnahmen, um auf nachträglichen Sachverhalts-Informationen basierende (ggf. mit einem Todesurteil bewehrtes) Staatsschutzverfahren gegen die abgeschobene Person abzuwenden?
 - Welche diesbezüglichen Konsequenzen hat die Bundesregierung aus den vergleichbaren Auslieferungsfällen Aydindag und Ay gezogen?

Eine rechtliche Bindung an die Interpretation eines zugrunde gelegten Sachverhaltes besteht nicht.

Welche Straftaten ggf. eingeleitet werden, liegt in der Entscheidung der Türkei. Wichtig ist, daß für alle Strafverfahren – auch in Staatssicherheitsangelegenheiten – die im Briefwechsel genannten Zusicherungen gelten.

Die Bundesregierung hält die in der Frage 14 d) genannten Auslieferungsfälle nicht für vergleichbar.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß „amnesty international“ allein für das Jahr 1994 380 Fälle dokumentiert hat, in denen Personen in der Türkei „außergerichtlich hingerichtet“ worden sind und daß „es klare Hinweise dafür gibt, daß Sicherheitskräfte Morde an Menschen, die als Staatsfeinde verdächtigt werden, selbst begehen oder es anderen ermöglichen, sie durchzuführen“?
- a) Hat die Bundesregierung seitens der Türkei Zusicherungen erhalten, daß abgeschobene Kurdinnen und Kurden nach ihrer Überstellung nicht Ziel dieser im staatlichen Auftrag handelnden Todesschwadronen werden?
 - b) Wenn ja, hält die Bundesregierung diese Zusicherungen der Türkei für ausreichend und glaubwürdig?
 - c) Wenn nein, hält die Bundesregierung derartige Zusicherungen für
 - nicht erforderlich,
 - untauglich und/oder für
 - nicht kontrollierbar?
 - d) Welche Schlußfolgerungen gedenkt die Bundesregierung daraus zu ziehen?

Der Bundesregierung ist der Türkeibericht von Amnesty International bekannt.

Tötungsdelikte werden in der Türkei strafrechtlich verfolgt. Aus der Sicht der Bundesregierung besteht für die in der Frage genannten Zusicherungen kein Anlaß.

16. Warum wird die Bundesregierung vorab nur über die möglicherweise zu verfolgenden Straftatbestände bzw. die sich hieraus ergebende Zuständigkeit von türkischen Staatssicherheitsgerichten informiert, nicht jedoch über die – den türkischen Behörden zu diesem Zeitpunkt vorliegenden – Beweismittel und Zeugenaussagen?

Eine Unterrichtung über Beweismittel und Zeugenaussagen ist nicht erforderlich, weil es nicht um Auslieferung geht.

17. Warum informiert die türkische Regierung die Bundesregierung über die gegen eine abgeschobene Person eingeleiteten Maßnahmen nur auf Ersuchen der Bundesregierung und nicht von sich aus? Wäre die Festlegung einer selbständigen Informationsverpflichtung der türkischen Regierung für die Überprüfung der türkischen „Garantieerklärungen“ nicht unerlässlich gewesen?

Es besteht keine Veranlassung für die türkische Regierung, die Bundesregierung über die Strafverfolgung gegenüber eigenen Staatsangehörigen zu unterrichten.

18. Ist die Selbstverpflichtung der türkischen Regierung, die abzuschiebenden Personen „wie alle Bürger“ vor rechtsstaatswidriger Behandlung zu schützen, glaubwürdig angesichts der von „amnesty international“, der Europäischen Anti-Folter-Kommission sowie der VN-Kommission gegen Folter festgestellten „weitverbreiteten und systematischen Folter“ in der Türkei?
- a) Wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung diesen offenkundigen Widerspruch zwischen den von der türkischen Regierung eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Realität in türkischen Polizeistationen, Militäreinrichtungen und Gefängnissen?
- b) Welche Auswirkungen hat die Verletzung verbindlichen Völkerrechts durch die türkische Regierung für den Abschluß und die zu erwartende Praxis der deutsch-türkischen Abschiebevereinbarung?

Die Zusagen des türkischen Innenministers werden von der Bundesregierung gerade im Hinblick auf die gegen türkische Behörden erhobenen Vorwürfe als Bekräftigung für den Willen der türkischen Regierung gewertet, die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der VN-Antifolterkonvention sicherzustellen.

19. Wieso wurde den abzuschiebenden Personen in der deutsch-türkischen Abschiebevereinbarung nicht das Recht eingeräumt, sich durch mehrere Ärztinnen bzw. Ärzte ihrer Wahl auch tatsächlich untersuchen zu lassen und diesbezüglich nicht nur über ein Antragsrecht zu verfügen?
- a) Warum wurde den Abzuschiebenden nur das Recht zugestanden, sich am Anfang und am Ende, hingegen nicht während einer möglichen Polizeihaft ärztlich untersuchen zu lassen?
- b) Ist dieses Recht nicht unerlässlich, um zu verhindern, daß nach ihrer Abschiebung inhaftierte Personen in der besonders gefährlichen „incommunicado-Haft“ nicht Folterungen ausgesetzt werden, die ggf. am Ende der Polizeihaft kaum oder gar nicht mehr ärztlich nachweisbar sind?

Hinsichtlich der Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung zu beantragen, verweist die deutsch-türkische Absprache auf das geltende türkische Recht, für dessen Änderung die Türkei keine Veranlassung sieht.

Die Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung zu beantragen, ist nicht auf die Zeitpunkte des Beginns und des Endes einer Inhaftierung beschränkt.

Der Verhinderung von Folterungen dient in erster Linie das Recht auf freien Anwaltszugang. Daneben ist ein zusätzliches Recht auf jederzeitige ärztliche Untersuchung nicht unerlässlich.

20. Verpflichtet sich die Bundesregierung, Personen nur in dem Fall abzuschieben, in dem die Türkei zusichert, eine jederzeitige Konsultation einer Anwältin/eines Anwalts bzw. Ärztin/Arzt zuzulassen?

Die Bundesregierung ist für die Entscheidung über die Abschiebung von Ausländern nicht zuständig.

21. Ist der Bundesregierung das Schicksal der Istanbul Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied des örtlichen Menschenrechtsvereins IHD, Eren Keskin, bekannt, gegen die nicht nur sieben Strafverfahren eingeleitet worden sind, da sie das Wort „Kurdistan“ benutzt hat, sondern die auch wegen eines Artikels in der Zeitung „Özgür Gündem“, in dem sie die internationale Öffentlichkeit kritisiert, daß diese sich zu wenig für die Rechte der Kurdinnen und Kurden einsetzt, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden ist und auf sie am 8. Oktober 1994 ein Mordversuch unternommen worden ist?
- a) Ist der Bundesregierung das Schicksal des Istanbul Rechtsanwaltes und stellvertretenden IHD-Vorsitzenden, Ercan Kanar, bekannt, der am 20. Dezember 1994 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt worden ist, weil er in einer Kolumne in der Tageszeitung „Özgür Gündem“ die Ermordung einer Person in Polizeihaft, die Festnahme einer internationalen Delegation sowie den § 159 des türkischen StGB (Beleidigung staatlicher Institutionen) kritisiert hatte?
- b) Ist der Bundesregierung das Schicksal des Anwaltes der Tageszeitung „Özgür Ülke“, Osman Ergin, bekannt, dessen Bürogebäude bei einem Bombenanschlag am 25. Dezember 1994 zerstört worden ist?
- c) Ist der Bundesregierung das Schicksal des Rechtsanwaltes Mercan Güclü bekannt, dessen Wohnung am 23. Februar 1995 von Unbekannten gestürmt und am 9. März 1995 Ziel eines Bombenanschlags gewesen ist?
- d) Ist der Bundesregierung das Schicksal des Rechtsanwaltes und ehemaligen Vorsitzenden des IHD in Diyarbakir, Sedat Aslanas, bekannt, der aufgrund einer Rede, die er auf einem IHD-Kongreß im Oktober 1992 gehalten haben soll, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden ist?
- e) Ist der Bundesregierung das Schicksal der Rechtsanwältin und Mitglieder des IHD-Vorstands in Diyarbakir, Mahmut Sakar, Nimetullah Gündüz, Abdullah Cager und Melike Alp, bekannt, die aufgrund eines Berichts über die Menschenrechtssituation in der Türkei am 16. bzw. 30. Dezember 1994 verhaftet worden sind?
- f) Ist der Bundesregierung das Schicksal der Rechtsanwältin und Mitglieder des IHD-Diyarbakir, Sinan Tarnikulu, Firat Anli, Hanifi Isik, Serif Atmaca und Server Ayhan, bekannt, die am 27. Februar 1995 unter dem Vorwurf der „Mitgliedschaft in der PKK“ verhaftet worden sind?
- g) Ist der Bundesregierung das Schicksal der Rechtsanwältin und Mitglied des IHD-Diyarbakir, Meral Danis Bestas bekannt, die im November 1993 vier Wochen lang gefoltert und sexuell mißhandelt worden ist?
- h) Ist der Bundesregierung das Schicksal des Istanbul Rechtsanwaltes und Mitgliedes der Stiftung für soziale Rechtsstudien, Riza Dinc, bekannt, der seit dem 1. Oktober 1994 inhaftiert ist und in der Haft u. a. durch Elektroschocks an den Genitalien gefoltert worden ist?
- i) Ist der Bundesregierung das Schicksal des Istanbul Rechtsanwaltes Medet Serhat bekannt, der am 11. November 1994 von einer Waffe ermordet worden ist, die nach Ansicht des zuständigen Gerichtsmediziners, nur aus staatlichen Beständen stammen kann?
- j) Ist der Bundesregierung das Schicksal des Ankararer Rechtsanwaltes und Rechtsbeistandes der pro-kurdischen Partei DEP bekannt, der am 2. Dezember 1994 „verschwand“, am 14. Dezember 1994 hingerichtet aufgefunden wurde und der – auf entsprechende Nachfragen von IHD-Mitgliedern und türkischen Parlamentsabgeordneten hin – von der „Anti-Terror-Abteilung“ der Polizei in Ankara mit einer „Terrororganisation“ in Verbindung gebracht wurde?
- k) Kann nach Ansicht der Bundesregierung davon ausgegangen werden, daß Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in Menschenrechtsfragen engagiert sind bzw. Mandantinnen und Mandanten vertreten, die sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen beteiligt haben, frei und ungehindert ihre rechtspflegerische Tätigkeit ausüben können und dabei ihres Lebens, ihrer Freiheit und ihrer Gesundheit sicher sein können?
- l) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dann diese von „amnesty international“ zusammengestellte (Stand 2. April 1995) Liste von politischen Verfolgungsmaßnahmen und Fällen menschenrechtswidriger Behandlung, Folter und Mord gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten?

- m) Wenn nein, welche Auswirkungen hat diese Feststellung der Bundesregierung auf den Abschluß und die zu erwartende Umsetzung der deutsch-türkischen Abschiebevereinbarung?

Der Bundesregierung ist das Schicksal der Istanbuler Rechtsanwältin und Vorstandsmitglieds des örtlichen Menschenrechtsvereins Eren Keskin bekannt; die Bundesregierung hat sich bereits bei der türkischen Regierung für Eren Keskin eingesetzt. Sie verurteilt nachdrücklich Strafverfahren wegen Äußerungen, die nach rechtsstaatlichem demokratischem Verständnis dem Bereich der Meinungsfreiheit zuzuordnen sind.

Zu den Fragen 21 a) bis 21 e) wird auf die Haltung der Bundesregierung zu Äußerungsdelikten verwiesen.

Über das nähere Schicksal der in der Frage 21 f) genannten Personen ist der Bundesregierung nichts bekannt. Sie verweist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, daß auch nach deutschem Recht die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung strafbar ist.

Auch über das Schicksal der in den Fragen 21 g) bis 21 j) genannten Personen sind der Bundesregierung keine näheren Einzelheiten bekannt.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu der Annahme, daß Rechtsanwälte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber Mandanten, die sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen beteiligt haben, verfolgt werden, solange sie sich nicht selbst der Mittäterschaft oder Beteiligung an den Delikten schuldig gemacht haben.

Im übrigen bewertet die Bundesregierung die von Amnesty International vorgelegte Liste als Beleg für die Notwendigkeit, in der Türkei die Menschenrechtssituation zu verbessern.

22. Warum wurde NGO-Menschenrechtsgruppen (wie amnesty, dem IHD oder Gruppen von Angehörigen Gefangener) nicht das Recht eingeräumt, ihrerseits die Einhaltung der türkischen „Garantien“ vor Ort, d. h. in den Stationen der Polizei und Grenzpolizei, in Militäreinrichtungen sowie in den Gefängnissen jederzeit und umfassend zu überprüfen?
- a) Gab es diesbezügliche Souveränitätsbedenken der türkischen Regierung?
Wenn ja, welche und wie hat die Bundesregierung darauf reagiert?
- b) Welchen Einfluß auf die Kontrolle der Einhaltung der türkischen Zusicherungen hat die Tatsache, daß Journalistinnen und Journalisten, aber auch Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsgruppierungen, wie z. B. der derzeitige Researcher von „amnesty international“, Jonathan Sedge, Einreiseverbot für die Türkei haben?
- c) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegen die Behinderung der Reise- und Bewegungsfreiheit auch deutscher Staatsangehöriger durch die türkische Regierung zu unternehmen?

Die türkischen Bestimmungen sehen – ebensowenig wie die anderer Staaten – keine Einschaltung von Menschenrechtsgruppen

auf Polizeistationen, bei der Grenzpolizei, in Militäreinrichtungen sowie in Gefängnissen vor. In der deutsch-türkischen Absprache ist jedoch zur Überprüfung eventueller Beanstandungen die Einsetzung eines bilateralen Ausschusses vorgesehen.

Die Bundesregierung bedauert Einreiseverbote für einzelne Vertreter von Menschenrechtsgruppen. Diese Einreiseverbote haben jedoch keinen Einfluß auf die Evaluierung der deutsch-türkischen Absprache.

Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin gegen Reisebehinderungen Deutscher einsetzen. Sie geht dabei davon aus, daß diese während ihres Aufenthaltes in der Türkei die türkischen Gesetze beachten.

23. Wie zuverlässig ist die Erklärung der türkischen Regierung, die Bestimmungen der EMRK einzuhalten angesichts der Tatsache, daß derzeit 150 Beschwerden bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte wegen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei eingereicht und hiervon bis heute auch 18 – als exemplarische Fälle – zur Prüfung angenommen worden sind?

Aus der Zahl der bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingereichten Beschwerden allein können Schlüsse nicht gezogen werden. Das zeigt schon der Vergleich mit anderen Demokratien. Bei der Zahl der angenommenen Beschwerden (1994 gegen die Türkei 19), steht die Türkei an sechster Stelle.

24. Welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen türkische Staatsangehörige vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte Klage erhoben haben und sie bzw. deren Familienangehörige
- a) inhaftiert, gefoltert oder außergerichtlich hingerichtet bzw. daß
 - b) deren Anwältinnen/Anwälte ihrerseits verhaftet, gefoltert, außergerichtlich hingerichtet und/oder mit anderweitigen staatlichen Repressalien überzogen wurden?

Die Bundesregierung hat keine umfassende Kenntnis über den Gegenstand der bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte gegen die Türkei anhängigen Beschwerden, weil die Verfahren vertraulich sind. Fälle, in denen Beschwerdeführer oder Familienangehörige oder Anwälte wegen erhobener Individualbeschwerden staatliche Repressionen erlitten haben, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte – entgegen ihrer sonstigen Praxis – Beschwerden gegen die Türkei zur Prüfung zugelassen hat, ohne daß der Rechtsweg in der Türkei voll ausgeschöpft gewesen ist?

Es trifft zu, daß die Kommission in einigen Fällen Beschwerden zugelassen hat, in denen die türkische Regierung geltend gemacht hat, der Rechtsweg sei nicht erschöpft gewesen. Darunter waren Fälle, in denen die Kommission die Darlegung der Regierung, effiziente Rechtsmittel stünden zur Verfügung, nicht

für ausreichend gehalten hat. Fälle dieser Art gibt es aber auch in bezug auf andere Demokratien.

26. Warum wartet die Bundesregierung vor Aufhebung des Abschiebestopps nicht die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ab?
 Warum wartet die Bundesregierung vor Aufhebung des Abschiebestopps nicht den Untersuchungsbericht der Europäischen Kommission für Menschenrechte ab, wo sich momentan eine Fact-Finding-Mission der Straßburger Menschenrechts-Kommission in den kurdischen Städten Cizre und Diyarbakir aufhält?

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betreffen Einzelfälle. Sie sind grundsätzlich nicht geeignet, die Notwendigkeit eines generellen Abschiebestopps zu begründen oder zu verneinen.

Ebensowenig kann aus der Menschenrechtssituation in einzelnen türkischen Städten auf die Notwendigkeit eines generellen Abschiebestopps in die Türkei geschlossen werden.

27. Wie zuverlässig ist die in der Abschiebevereinbarung erklärte Zusage der türkischen Regierung, diejenigen, die gegen die türkischen Gesetze, gegen Folter und unmenschliche Behandlung verstoßen haben, strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, wenn gleichzeitig die VN-Kommission gegen die Folter in ihrem Bericht aus dem Jahr 1993 festgestellt hat, daß Folterer in der Türkei faktisch Straffreiheit genießen?
- Wie erklärt die Bundesregierung diesen offenkundigen Widerspruch zwischen den Zusicherungen der türkischen Regierung und dieser – auch von „amnesty international“ beschriebenen – Realität in der türkischen Rechtsanwendungspraxis?
 - Welche Auswirkungen hat die offenkundige Ignoranz eigener Rechtsvorschriften durch die türkische Regierung für den Abschluß und die zu erwartende Praxis der deutsch-türkischen Abschiebevereinbarung?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von den kritischen Anmerkungen der VN-Kommission gegen Folter. Sie wird weiterhin im Rahmen ihres Dialogs über menschenrechtliche Fragen mit der Türkei auch konkrete Fälle, in denen Folturvorfälle erhoben werden, mit dieser erörtern und allgemein auf umfassende Einhaltung der Menschenrechte drängen.

28. Welches Personal gedenkt die Bundesregierung zur beabsichtigten Bekämpfung der „illegalen Zuwanderung aus der Republik Türkei in die Bundesrepublik Deutschland“ bzw. des angeblichen „Schlepperunwesens“ mit der Türkei auszutauschen?
- Werden hieran auch Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt und/oder Bundesamt bzw. einzelne Landesämter für Verfassungsschutz beteiligt werden?
 Wenn ja, wer konkret und mit welchen Aufgaben?
 - Behörden welcher anderer Staaten werden diesbezüglich mit involviert sein?
 - Welche Informationen sollen diesbezüglich ausgetauscht werden?

Über die Umsetzung der in Nummer 6 der deutsch-türkischen Absprache vorgesehenen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der

illegalen Zuwanderung und des Schlepperunwesens ist im einzelnen noch nicht entschieden.

29. Aus Beamtinnen und Beamten welcher Behörden soll der in der Abschiebevereinbarung genannte „Gemeinsame Ausschuß hoher Beamter“ gebildet werden?
- a) Wer stellt die deutsche Delegation in dem „Gemeinsamen Ausschuß“ zusammen?
 - b) Werden hieran auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer beteiligt sein?
Wenn ja, in welchem Verhältnis?
 - c) Werden in dem „Gemeinsamen Ausschuß“ auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesgrenzschutzes, des Bundeskriminalamtes sowie von Bundes- bzw. einzelner Landesämter für Verfassungsschutz vertreten sein?
Wenn ja, wer genau und mit welchen Aufgaben?
 - d) Wird auch Vertreterinnen und Vertretern von NGO-Menschenrechts- und Flüchtlingsgruppen eine formelle Beteiligung am „Gemeinsamen Ausschuß“ eingeräumt?
Wenn nein, warum nicht?
 - e) Wie oft soll sich dieser „Gemeinsame Ausschuß“ treffen?
 - f) Wird dieser „Gemeinsame Ausschuß“ berichtspflichtig sein?
Wenn ja, wem gegenüber?
 - g) Wird dieser „Gemeinsame Ausschuß“ auch Berichte anfertigen?
Wenn ja, werden diese Berichte auch vollständig veröffentlicht werden?
 - h) Sollen in diesem „Gemeinsamen Ausschuß“ auch Informationen und Daten ausgetauscht werden?
 - i) Wenn ja, werden sich hierunter auch personenbezogene Daten abzuschiebender bzw. bereits abgeschobener Personen befinden können?
Wenn ja, welche?

Auch über die Umsetzung der Vereinbarung über die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses ist noch nicht entschieden.

30. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob gegen Kurdinnen und Kurden nach ihrer Abschiebung in die Türkei Strafverfahren vor Staatssicherheitsgerichten eröffnet worden sind (bitte mit Namen, Datum der Abschiebung, letztem deutschen Aufenthaltsort, dem zur Anklage gebrachten Straftatbestand, dem zuständigen Gericht und dem Urteil auflisten)?
- a) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Kurdinnen und Kurden nach ihrer Abschiebung in die Türkei mißhandelt und/oder gefoltert worden sind (bitte mit Namen, Datum der Abschiebung, letztem deutschen Aufenthaltsort sowie den vorgebrachten bzw. festgestellten Mißhandlungen auflisten)?
 - b) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Kurdinnen und Kurden nach ihrer Abschiebung in der Türkei zum Tode verurteilt worden sind (bitte mit Namen, Datum der Abschiebung, letztem deutschen Aufenthaltsort sowie dem diesem Todesurteil zugrundeliegenden Straftatbestand auflisten)?
 - c) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob Kurdinnen und Kurden nach ihrer Abschiebung in der Türkei außergerichtlich hingerichtet worden sind (bitte mit Namen, Datum der Abschiebung, letztem deutschen Aufenthaltsort und Ort des Verbrechens auflisten)?
 - d) Kennt die Bundesregierung Einzelfall-Berichte seitens türkischer und/oder deutscher Menschenrechtsvereine, die politische Strafverfahren, Folter, Todesurteile und/oder außergerichtliche Hinrichtungen abgeschobener Kurdinnen und Kurden dokumentieren (bitte diese Einzelfälle mit Namen, Datum der Abschiebung, letztem deutschen Aufenthaltsort und Datum und Ort der Menschenrechtsverletzung in der Türkei auflisten)?
 - e) Hat die Bundesregierung Kenntnis über etwaige Mißhandlungen und/oder politische Strafverfahren im Abschiebefall Riza Askin (7. Februar 1994 aus Bruchsal abgeschoben)?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse über Strafverfahren gegen abgeschobene Kurden vor und ebenso wenig über Mißhandlungen und Folterungen von abgeschobenen Personen.

Ebensowenig hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß Kurden nach ihrer Abschiebung in die Türkei zum Tode verurteilt wurden. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß seit 1984 in der Türkei keine Todesstrafe mehr vollstreckt wurde. Die Bundesregierung hat keine gesicherten Erkenntnisse darüber, daß aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobene Kurden Opfer von Tötungsdelikten geworden sind.

Berichte einzelner Menschenrechtsvereine liegen der Bundesregierung vor. Sie hat sich immer wieder für eine Aufklärung der in Einzelfällen erhobenen Vorwürfe und Bestrafung der Schuldigen eingesetzt.

Der Bundesregierung ist der Fall Riza Askin bekannt.

31. Für wie viele Kurdinnen und Kurden wird die deutsch-türkische Abschiebevereinbarung in den ersten zwölf Monaten nach deren Inkrafttreten wirksam werden?
 - a) Wie gedenkt die Bundesregierung die Einhaltung der umfangreichen „Garantieerklärungen“ der türkischen Regierung für die zu erwartenden mehrere tausend abgeschobener Kurdinnen und Kurden mit der gebotenen Sorgfalt zu überwachen?
 - b) Wer wird von der deutschen Seite mit der Überwachung der türkischen „Garantieerklärungen“ beauftragt?
 - c) Wie viele Personen stehen hierfür zur Verfügung?
 - d) Wieviel Zeit hat eine mit einer derartigen Überprüfung betraute Person für den jeweiligen Einzelfall?
 - e) Kann aus Sicht der Bundesregierung davon ausgegangen werden, daß die ggf. über Jahre hinweg mit der Einzelfall-Überprüfung der türkischen Garantieerklärung betrauten Personen auch z. B. die Vorgänge in den türkischen Polizei- und Grenzpolizeistationen, Militäreinrichtungen und Gefängnissen mit der gebotenen Gründlichkeit und Präsenz vor Ort tatsächlich leisten können?
 - f) Was geschieht, wenn die Türkei gegen die in der Abschiebevereinbarung aufgeführten „Garantien“ verstößt?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Personen nach derzeitigem Sachstand zu dem in der deutsch-türkischen Absprache bezeichneten Personenkreis gehören.

Über die quantitative Entwicklung in der Zukunft sind ebenfalls keine Aussagen möglich.

Da sowohl den unter die deutsch-türkische Absprache fallenden Personen und ihren Anwälten als auch Menschenrechtsgruppen in der Türkei die deutsch-türkische Absprache bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, daß Vorwürfe einer etwaigen Nichteinhaltung der Absprache den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei oder der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Bundesregierung wird solchen Vorwürfen nachgehen. Sie sieht jedoch keine Veranlassung, im gegenwärtigen Zeitpunkt insoweit organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Ebensowenig

hat die Bundesregierung derzeit Anlaß, den gegenwärtig hypothetischen Fragen nachzugehen, welche Konsequenzen aus einer etwaigen Nichteinhaltung der Absprache durch die Türkei zu ziehen sind.

32. Stellt der Briefwechsel zwischen dem Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, und seinem türkischen Amtskollegen, Nahit Mentese, vom 10. März 1995 ein völkerrechtlich verbindliches Dokument dar?
- a) Handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung um einen völkerrechtlichen Vertrag bzw. eine völkerrechtlich verbindliche Note?
 - b) Welche rechtliche Bindungswirkung ergibt sich aus dem oben genannten Briefwechsel?
 - c) Vor welchem Gericht müßten etwaige Verletzungen der oben genannten Vereinbarung verhandelt werden?
 - d) Welche Sanktionsmöglichkeiten ergeben sich für die Bundesrepublik Deutschland bzw. dem angerufenen Gericht?
 - e) Wer wäre in der Bundesrepublik Deutschland befugt, ggf. Verletzungen der Abschiebevereinbarung festzustellen?
 - f) Wer wäre befugt, hiergegen ggf. den gerichtlichen Weg einzuschlagen?

Der Briefwechsel stellt ein völkerrechtlich verbindliches Dokument dar.

Es handelt sich um eine verbindliche Absprache in Form eines Briefwechsels. Unabhängig von ihrer Bezeichnung als Briefwechsel fällt sie unter die Definition eines Vertrages nach Artikel 2 Abs. 1 a der Wiener Konvention über das Recht der Verträge.

Die türkische Seite ist an die Zusicherungen aus dem Briefwechsel gebunden.

Ebenso wie bei anderen Verletzungen von bilateralen Vereinbarungen existiert keine obligatorische Gerichtsbarkeit, die derartige Verletzungen verbindlich für beide Seiten feststellen könnte und Sanktionsmöglichkeiten hätte.

Bei der Durchführung der deutsch-türkischen Absprache entstehende Probleme werden in dem gemeinsamen Ausschuß behandelt werden.

Eine generelle Befugnis von Einzelpersonen, vor internationalen Instanzen auf Einhaltung völkerrechtlicher Vereinbarungen zu klagen, ist dem Völkerrecht unbekannt.

33. Warum hat die Bundesregierung, die – aus Sicht der Menschenrechte besonders sensible – Abschiebevereinbarung mit der Türkei nicht zu einer abstimmungspflichtigen Angelegenheit des Parlaments gemacht?

Inwieweit das völkerrechtliche Handeln der Bundesregierung der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf, liegt nicht in der Entscheidung der Bundesregierung, sondern ergibt sich aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

34. Warum sollte sich die türkische Regierung den in der Abschiebevereinbarung zugesagten „Garantien“ mehr verpflichtet fühlen, als völkerrechtlich verbindlichen multilateralen Verträgen, wie der EMRK bzw. der VN-Konvention zur Verhütung von Folter?

Die Türkei hat sich stets zu ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bekannt, unbeschadet der von ihr nicht geleugneten Defizite in der praktischen Einhaltung auf unterer Ebene. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Türkei die in dem Briefwechsel gemachten Zusicherungen einhalten wird.